

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Kommentar
<p>Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 1. Juli 1992</p>	<p>Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 1. Juli 1992 (Stand xx.xx.2015)</p>	
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>I. Organisation</p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 1 Stadt/Gemeinde Art. 2 Gesundheitskommission Art. 3 Friedhofvorsteher Art. 4 Leiter des Bestattungsamtes Art. 5 Betriebsleiter der Park-, Sport-, Grünanlagen <p>II. Bestattungsordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 6 Bestattungen, Urnenbeisetzungen Art. 7 Beisetzung von Aschenurnen in bestehende Gräber Art. 8 Beiträge der Stadt Art. 9 Kosten für Auswärtige Art. 10 Aufbahrung Art. 11 Wahl der Bestattungsart Art. 12 Regelung der Abdankung und Bestattung Art. 13 Abdankungs- und Bestattungszeiten Art. 14 Urnenbeisetzung ohne Abdankung Art. 15 Grabgeläute Art. 16 Grabbezeichnung Art. 17 Publikation <p>III. Grabstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 18 Eigentumsrechte Art. 19 Belegungsplan Art. 20 Gräberarten Art. 21 Grösse der Gräber <ul style="list-style-type: none"> Art. 22 Belegung Art. 23 Ruhefristen Art. 24 Räumung der Gräber 	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>I. Organisation</p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 1 Allgemeine Bestimmungen Art. 2 Gesundheitskommission Art. 3 Friedhofvorsteher/Friedhofvorsteherin Art. 4 Leiter/Leiterin des Bestattungsamtes Art. 5 Betriebsleiter/Betriebsleiterin der Park-, Sport-, Grünanlagen <p>II. Bestattungsordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 6 Bestattungen, Urnenbeisetzungen Art. 7 Beisetzung von Aschenurnen in bestehende Gräber Art. 8 Beiträge der Stadt Art. 9 Kosten für Auswärtige Art. 10 Aufbahrung Art. 11 Wahl der Bestattungsart Art. 12 Regelung der Abdankung und Bestattung Art. 13 Abdankungs- und Bestattungszeiten Art. 14 Urnenbeisetzung ohne Abdankung Art. 15 Grabgeläute Art. 16 Grabbezeichnung Art. 17 Publikation <p>III. Grabstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 18 Eigentumsrechte Art. 19 Belegungsplan Art. 20 Gräberarten Art. 21 Grösse der Gräber Art. 22 Belegung Art. 23 Ruhefristen Art. 24 Räumung der Gräber 	

Art. 25 Exhumierung von Leichen
Art. 26 Exhumierung von Urnen
Art. 27 Familiengräber
Art. 28 Benützungsrecht für Familiengräber
Art. 29 Unterhalt und Bepflanzung der Familiengräber
Art. 30 Bepflanzung der Friedhofanlage
Art. 31 Unterhalt der Reihengräber/Grundtaxe
Art. 32 Bepflanzung der Reihengräber
Art. 33 Urnennischen
Art. 34 Gemeinschaftsgrab

IV. Grabmäler

Art. 35 Bewilligungspflicht
Art. 36 Genehmigungsverfahren
Art. 37 Errichtung
Art. 38 Unterhalt und Haftung
Art. 39 Verfügungsbeschränkung
Art. 40 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler
Art. 41 Unstatthafte Grabmäler
Art. 42 Grablampen/Weihwassergefäße
Art. 43 Masse der Grabmäler Klasse A, D und C
Art. 44 Masse der Grabmäler Klasse FE und FU
Art. 45 Urnennischen

V. Ordnungsvorschriften

Art. 46 Öffnungszeiten des Friedhofs
Art. 47 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof
Art. 48 Rechtsmittel und Strafbestimmungen
Art. 49 Inkrafttreten

Art. 25 ~~Exhumierung von Leichen~~
Art. 26 ~~Exhumierung von Urnen~~
Art. 27 Familiengräber
Art. 28 Benützungsrecht für Familiengräber
Art. 29 Unterhalt und Bepflanzung der Familiengräber
Art. 30 Bepflanzung der Friedhofanlage
Art. 31 Unterhalt der Reihengräber/Grundtaxe
Art. 32 Bepflanzung der Reihengräber
Art. 33 Urnennischen
Art. 34 Gemeinschaftsgrab

IV. Grabmäler

Art. 35 Bewilligungspflicht
Art. 36 Genehmigungsverfahren
Art. 37 Errichtung
Art. 38 Unterhalt und Haftung
Art. 39 Verfügungsbeschränkung
Art. 40 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler
Art. 41 Unstatthafte Grabmäler
Art. 42 Grablampen/Weihwassergefäße
Art. 43 Masse der Grabmäler Klasse A, D und C
Art. 44 Masse der Grabmäler Klasse FE und FU
Art. 45 Urnennischen

V. Ordnungsvorschriften

Art. 46 Öffnungszeiten des Friedhofs
Art. 47 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof
Art. 48 **Rechtsschutz**
Art. 49 Inkrafttreten

<p>I. Organisation</p> <p>Art. 1 Stadt/Gemeinde</p> <p>Das Bestattungswesen fällt nach dem kantonalen Gesetz über das Gesundheitswesen und der kantonalen Verordnung über die Bestattungen in den Aufgabenkreis der Politischen Gemeinde.</p>	<p>I. Organisation</p> <p>Art. 1 Stadt/Gemeinde-Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Diese Verordnung regelt das Friedhofs- und Bestattungswesen. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p>	
<p>Art. 2 Gesundheitskommission</p> <p>Das Friedhof- und Bestattungswesen gehört gemäss Art. 117, Ziff. 9 der Gemeindeordnung vom 1.12.1985 zum Aufgabenkreis der Gesundheitskommission. Diese erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Anordnungen, Vorschriften und Reglemente.</p>	<p>Art. 2 aufgehoben</p>	<p>Ist in GO und GSO SR geregelt.</p>
<p>Art. 3 Friedhofvorsteher</p> <p>Friedhofvorsteher ist der Zivilstandsbeamte. Er ist gleichzeitig Leiter des Bestattungsamtes. In seiner Funktion als Leiter des Bestattungsamtes ist er personell dem Gesundheitsvorsteher unterstellt und der Gesundheitskommission gegenüber verantwortlich.</p>	<p>Art. 3 Friedhofvorsteher/Friedhofvorsteherin</p> <p>Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin ist der Zivilstandsbeamte/die Zivilstandsbeamtin. Er/sie ist gleichzeitig der Leiter/die Leiterin des Bestattungsamtes. In seiner Funktion als Leiter des Bestattungsamtes ist er personell dem Gesundheitsvorsteher unterstellt und der Gesundheitskommission gegenüber verantwortlich.</p>	<p>Die personelle Unterstellung ist in der GSO SR geregelt.</p>

<p>Art. 4 Leiter des Bestattungsamtes</p> <p>Der Leiter des Bestattungsamtes ist namentlich verantwortlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeine Aufsicht über das Bestattungswesen und die damit verbundenen administrativen Arbeiten bezüglich Grabunterhalt und -pflege. 2. das Anordnen der Leichenschau 3. das Festsetzen und Vorbereiten der Abdankungen und Bestattungen 4. das Führen des Grabregisters, des Belegungsplanes und des Gräberverzeichnisses 5. das Erteilen der Bewilligungen zur Ausführung und zum Setzen der Grabmäler 6. das Vergeben von Familiengräbern, Urnennischen und anderen Grabplätzen 7. das Rechnungswesen über die Abdankungen, Bestattungen, Grabplatzgebühren, Grabpflege und Grabbepflanzungen 8. das Aufheben von Gräbern nach Ablauf der Ruhezeit 9. das Verlängern der Ruhezeit für Gräber der Klassen E, FE und FU. 	<p>Art. 4 Leiter/Leiterin des Bestattungsamtes</p> <p>Der Leiter/die Leiterin des Bestattungsamtes ist namentlich verantwortlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeine Aufsicht über das Bestattungswesen und die damit verbundenen administrativen Arbeiten bezüglich Grabunterhalt und -pflege. 2. entfällt 3. das Festsetzen und Vorbereiten der Abdankungen und Bestattungen 4. das Führen des Grabregisters, des Belegungsplanes und des Gräberverzeichnisses 5. das Erteilen der Bewilligungen zur Ausführung und zum Setzen der Grabmäler 6. das Vergeben von Grabplätzen 7. entfällt 8. das Aufheben von Gräbern nach Ablauf der Ruhezeit 9. das Verlängern der Ruhezeit für Familiengräber 	<p>In übergeordnetem Recht geregelt</p> <p>bereits in Ziff. 1 geregelt</p>
---	--	--

<p>Art. 5 Betriebsleiter der Park-, Sport-, Grünanlagen</p> <p>Der Betriebsleiter der Park-, Sport-, Grünanlagen ist dem Werkvorsteher unterstellt und insbesondere verantwortlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pflege und Bepflanzung der Friedhofanlage und der Gräber 2. die Wartung der Friedhofgebäude 3. die ordnungsgemässe Durchführung der Abdankungen und Bestattungen 4. den Empfang von Angehörigen zum Besuch Verstorbener in den Katafalkräumen während der Arbeitszeit des Friedhofpersonals. 5. die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof. 	<p>Art. 5 Betriebsleiter/Betriebsleiterin der Park-, Sport-, Grünanlagen</p> <p>Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin ist verantwortlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pflege und Bepflanzung der Friedhofanlage und der Gräber 2. die Wartung der Friedhofgebäude 3. die ordnungsgemässe Durchführung der Abdankungen und Bestattungen 4. den Empfang von Angehörigen zum Besuch Verstorbener in den Katafalkräumen während der Arbeitszeit des Friedhofpersonals 5. die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof 	<p>Die personelle Unterstellung ist in der GSO SR geregelt.</p>
<p>II. Bestattungsordnung</p> <p>Art. 6 Bestattungen, Urnenbeisetzungen</p> <p>1 Der Friedhof dient zur Bestattung von Einwohnern der Stadt Adliswil.</p> <p>2 Für Bestattungen oder die Beisetzung von Aschenurnen von anderen Personen ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers einzuholen. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern eine besondere Beziehung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen zur Stadt Adliswil nachgewiesen werden kann. Vorbehalten bleiben § 19 Abs.2 und § 20 der Kantonalen Verordnung über die Bestattungen.</p>	<p>II. Bestattungsordnung</p> <p>Art. 6 Bestattungen, Urnenbeisetzungen</p> <p>1 Der Friedhof dient zur Bestattung von Einwohnern der Stadt Adliswil.</p> <p>2 Verstorbene, die weder in der Gemeinde Wohnsitz hatten noch Bürger der Gemeinde waren, haben keinen Anspruch auf Bestattung in der Gemeinde. Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin kann auf Gesuch die Bestattung ausnahmsweise bewilligen. Dabei werden insbesondere die Verbundenheit des oder der Verstorbenen mit der Gemeinde sowie die Platzverhältnisse auf dem Friedhof berücksichtigt.</p>	

<p>Art. 7 Beisetzung von Aschenurnen in bestehende Gräber</p> <p>In bestehende Gräber dürfen jederzeit, mit vorgängiger Zustimmung des Friedhofvorstehers, Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, wobei die von der ersten Bestattung an laufende Ruhezeit nicht unterbrochen wird.</p>	<p>Art. 7 Beisetzung von Aschenurnen in bestehende Gräber</p> <p>In bestehende Gräber dürfen jederzeit, mit vorgängiger Zustimmung des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin, Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden (§15 Abs.3 BesV).</p>	
<p>Art. 8 Beiträge der Stadt</p> <p>1 Bei der Bestattung eines Einwohners auf dem Friedhof übernimmt die Stadt Adliswil die Kosten für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leichenschau 2. die amtliche Bekanntmachung 3. einen einfachen Sarg und das Einsargen 4. den Leichentransport innerhalb des Bezirks Horgen und der Stadt Zürich 5. die Aufbahrung oder das Aufstellen der Aschenurne in der Friedhofhalle 6. die Benützung der Friedhofhalle 7. den Grabplatz (Reihengrab oder Gemeinschaftsgrab) 8. das Öffnen und Eindecken des Grabes <p>9. die Bezeichnung der Grabstätte</p> <p>2 Bei Feuerbestattungen übernimmt die Stadt Adliswil überdies die Kosten für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Überführen der Verstorbenen zur Kremation 2. die Einäscherung 3. eine einfache Urne und deren Transport nach Adliswil <p>3 Für die auswärtige Bestattung von Einwohnern übernimmt die Stadt Adliswil die in § 57 der Kantonalen Verordnung über die</p>	<p>Art. 8 Beiträge der Stadt</p> <p>1 Die Stadt Adliswil verrechnet diejenigen Kosten, die sie gemäss kantonaler Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann. Sie verrechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Heimtransport auswärts Verstorbener, b) Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst wurde, c) Bepflanzung und Unterhalt des Grabes, d) Exhumationen und Urnenversetzungen. <p>2 Für die auswärtige Bestattung von Einwohnern übernimmt die Stadt Adliswil die in §46 Abs. 2 der Kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Beiträge.</p>	<p>§45 BesV regelt die Kostenverteilung abschliessend. Den Gemeinden bleibt kein Handlungsspielraum.</p>

Bestattungen festgelegten Beiträge.		
<p>Art. 9 Kosten für Auswärtige</p> <p>Für Bestattungen bzw. Urnenbeisetzungen von auswärts wohnhaften Personen müssen alle Kosten sowie eine einmalige Grabplatzgebühr von den Angehörigen übernommen werden. Massgebend ist die entsprechende Gebührenordnung.</p>	<p>Art. 9 Kosten für Auswärtige</p> <p>1 Für Bestattungen bzw. Urnenbeisetzungen von auswärts wohnhaften Personen müssen alle Kosten sowie eine einmalige Grabplatzgebühr von den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, von Erbinnen und Erben übernommen werden. Massgebend ist die entsprechende Gebührenordnung.</p> <p>2 Die Bepflanzung dieser Gräber ist für die ganze Laufzeit von 20 Jahren nach Eingang des Bepflanzungsauftrags innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.</p>	
<p>Art. 10 Aufbahrung</p> <p>1 Die Verstorbenen werden in den Katafalkräumen des Friedhofgebäudes aufgebahrt.</p> <p>2 Die Toten können von den Angehörigen nach vorheriger Vereinbarung mit dem Zivilstandswesen/Bestattungsamt oder dem Friedhofpersonal in den Katafalkräumen besucht werden.</p>	<p>Art. 10 Aufbahrung</p> <p>1 Die Verstorbenen werden in den Katafalkräumen des Friedhofgebäudes aufgebahrt.</p> <p>2 Die Toten können von Personen, die von der verstorbenen Person Abschied nehmen möchten, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Zivilstandswesen/Bestattungsamt oder dem Friedhofpersonal in den Katafalkräumen besucht werden.</p> <p>3 In den Katafalkräumen dürfen wegen Brandgefahr keine Kerzen angezündet werden.</p>	
<p>Art. 11 Wahl der Bestattungsart</p> <p>1 Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen massgebend. Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, steht die Wahl den Angehörigen zu.</p> <p>2 Liegt von den Angehörigen keine Entscheidung vor, gilt § 21, Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die Bestattungen.</p>	<p>Art. 11 aufgehoben</p>	<p>Die Wahl der Bestattungsart ist abschliessend in der kantonalen Verordnung geregelt. Den Gemeinden bleibt kein Spielraum.</p>

<p>Art. 12 Regelung der Abdankung und Bestattung</p> <p>Die Einzelheiten der Abdankung und Bestattung sind durch die Angehörigen mit dem Zivilstandswesen/Bestattungsamt im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren.</p>	<p>Art. 12 Regelung der Abdankung und Bestattung</p> <p>Die Einzelheiten der Abdankung und Bestattung sind durch die Angehörigen mit dem Zivilstandswesen/Bestattungsamt im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren.</p>	
<p>Art. 13 Abdankungs- und Bestattungszeiten</p> <p>Abdankungen und Bestattungen finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, von Montag bis Freitag um 10.00, 14.00 und 15.15 Uhr statt. Am Freitag sind um 15.15 Uhr keine Erdbestattungen möglich.</p>	<p>Art. 13 Abdankungs- und Bestattungszeiten</p> <p>Abdankungen und Bestattungen finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, von Dienstag bis Freitag um 10.00 und 13:45 Uhr statt.</p>	
<p>Art. 14 Urnenbeisetzung ohne Abdankung</p> <p>Urnenbeisetzungen ohne gleichzeitige Abdankungsfeier finden in der Regel von Montag bis Freitag um 11.00 Uhr statt.</p>	<p>Art. 14 Urnenbeisetzung ohne Abdankung</p> <p>Urnenbeisetzungen ohne gleichzeitige Abdankungsfeier finden in der Regel von Dienstag bis Freitag um 11.00 Uhr statt.</p>	
<p>Art. 15 Grabgeläute</p> <p>Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Abdankungen das Grabgeläute angeordnet.</p>	<p>Art. 15 Grabgeläute</p> <p>Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Abdankungen das Grabgeläute angeordnet.</p>	
<p>Art. 16 Grabbezeichnung</p> <p>Sofort nach der Belegung wird jede Grabstätte mit der Namensbezeichnung und Grabnummer versehen.</p>	<p>Art. 16 Grabbezeichnung</p> <p>Sofort nach der Belegung werden Reihengräber mit der Namensbezeichnung und Grabnummer versehen.</p>	

<p>Art. 17 Publikation</p> <p>Die Bekanntmachung der Abdankung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Adliswil. Die Veröffentlichung kann auf Wunsch der Angehörigen nach der Abdankung erfolgen, oder es kann darauf verzichtet werden.</p>	<p>Art. 17 Publikation</p> <p>Die Publikation richtet sich nach den kantonalen Vorgaben (§17 BesV).</p>	
<p>III. Grabstätten</p> <p>Art. 18 Eigentumsrechte</p> <p>Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.</p>	<p>III. Grabstätten</p> <p>Art. 18 Eigentumsrechte</p> <p>Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.</p>	
<p>Art. 19 Belegungsplan</p> <p>Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Gesundheitskommission genehmigten Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofvorsteher verantwortlich ist.</p>	<p>Art. 19 Belegungsplan</p> <p>Der Belegungsplan wird von dem Friedhofvorsteher/der Friedhofvorsteherin festgelegt.</p>	

<p>Art. 20 Gräberarten</p> <p>Der Friedhof umfasst folgende Arten von Gräbern:</p> <p>Klasse A Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre</p> <p>Klasse B Jugendliche, seit 1988 aufgehoben</p> <p>Klasse C Erdbestattung- und Urnenreihengräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr</p> <p>Klasse D Urnen-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre</p> <p>Klasse E Urnennischen</p> <p>Klasse FE Erdbestattungs-Familiengräber</p> <p>Klasse FU Urnen-Familiengräber</p> <p>Klasse G Gemeinschaftsgrab</p>	<p>Art. 20 Gräberarten</p> <p>Der Friedhof umfasst folgende Arten von Gräbern:</p> <p>Klasse A Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre</p> <p>Klasse B Jugendliche, seit 1988 aufgehoben</p> <p>Klasse C Erdbestattung- und Urnenreihengräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr</p> <p>Klasse D Urnen-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre</p> <p>Klasse E Urnennischen</p> <p>Klasse FE Erdbestattungs-Familiengräber</p> <p>Klasse FU Urnen-Familiengräber</p> <p>Klasse G Gemeinschaftsgrab</p>																																																	
<p>Art. 21 Grösse der Gräber</p> <p>Die Gräber haben folgende Masse:</p> <table border="1" data-bbox="56 981 817 1252"> <thead> <tr> <th>Klassen</th> <th>Länge</th> <th>Breite</th> <th>Tiefe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>180 cm</td> <td>90 cm</td> <td>150 cm</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>120 cm</td> <td>70 cm</td> <td>120/60 cm</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>120 cm</td> <td>80 cm</td> <td>60 cm</td> </tr> <tr> <td>FE</td> <td>250 cm</td> <td>240 cm</td> <td>150 cm</td> </tr> <tr> <td>FU</td> <td>200 cm</td> <td>200 cm</td> <td>60 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Klassen	Länge	Breite	Tiefe	A	180 cm	90 cm	150 cm	C	120 cm	70 cm	120/60 cm	D	120 cm	80 cm	60 cm	FE	250 cm	240 cm	150 cm	FU	200 cm	200 cm	60 cm	<p>Art. 21 Grösse der Gräber</p> <p>Die Gräber haben folgende Masse:</p> <table border="1" data-bbox="862 981 1624 1284"> <thead> <tr> <th>Klassen</th> <th>Länge</th> <th>Breite</th> <th>Tiefe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>180 cm</td> <td>90 cm</td> <td>210/180/150 cm</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>120 cm</td> <td>70 cm</td> <td>80 cm</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>120 cm</td> <td>80 cm</td> <td>60 cm</td> </tr> <tr> <td>FE</td> <td>250 cm</td> <td>240 cm</td> <td>150 cm</td> </tr> <tr> <td>FU</td> <td>200 cm</td> <td>200 cm</td> <td>60 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Klassen	Länge	Breite	Tiefe	A	180 cm	90 cm	210/180/150 cm	C	120 cm	70 cm	80 cm	D	120 cm	80 cm	60 cm	FE	250 cm	240 cm	150 cm	FU	200 cm	200 cm	60 cm	<p>Erstbelegung 210, Zweitbelegung 180, Drittbelegung 150 cm (wegen Anschluss der Gräber an die Bewässerung - Verwesung)</p>
Klassen	Länge	Breite	Tiefe																																															
A	180 cm	90 cm	150 cm																																															
C	120 cm	70 cm	120/60 cm																																															
D	120 cm	80 cm	60 cm																																															
FE	250 cm	240 cm	150 cm																																															
FU	200 cm	200 cm	60 cm																																															
Klassen	Länge	Breite	Tiefe																																															
A	180 cm	90 cm	210/180/150 cm																																															
C	120 cm	70 cm	80 cm																																															
D	120 cm	80 cm	60 cm																																															
FE	250 cm	240 cm	150 cm																																															
FU	200 cm	200 cm	60 cm																																															
<p>Art. 22 Belegung</p> <p>1 Die Gräber werden in regelmässiger Reihenfolge</p>	<p>Art. 22 Belegung</p> <p>1 Die Gräber werden in regelmässiger Reihenfolge</p>																																																	

<p>nebeneinander angelegt.</p> <p>2 In jedem Reihengrab der Klassen A und C darf nicht mehr als eine Leiche bestattet werden, vorbehaltlich § 34 der Kantonalen Verordnung über die Bestattungen.</p> <p>3 In den Urnen-Reihengräbern (Kl. D) können insgesamt 3 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>4 In bereits belegte Erdbestattungs-Reihengräber (Kl. A) dürfen zusätzlich höchstens 4 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>5 Die in Art. 23 festgesetzte Ruhezeit wird durch die nachträgliche Beisetzung von Aschenurnen nicht unterbrochen.</p>	<p>nebeneinander angelegt.</p> <p>2 Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein einzelnes Grab herzurichten.</p> <p>3 In den Urnen-Reihengräbern (Kl. D) können insgesamt 3 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>4 In bereits belegte Erdbestattungs-Reihengräber (Kl. A) dürfen zusätzlich höchstens 4 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>5 aufgehoben</p>	<p>Bereits in Art 7 genannt</p>
<p>Art. 23 Ruhefristen</p> <p>1 Die Ruhezeit der Gräber beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die Klassen A, C und D 20 Jahre – für die Klasse E 20 Jahre – für die Klassen FE und FU 40 oder 60 Jahre <p>2 Für das Gemeinschaftsgrab ist keine begrenzte Ruhezeit festgesetzt.</p> <p>3 Für die Gräber der Klassen E, FE und FU sind Verlängerungen möglich.</p>	<p>Art. 23 Ruhefristen</p> <p>1 Die Ruhezeit der Gräber beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die Klassen A, C und D 20 Jahre – für die Klasse E 20 Jahre – für die Klassen FE und FU 40 bis max. 60 Jahre <p>2 Für das Gemeinschaftsgrab ist keine begrenzte Ruhezeit festgesetzt.</p> <p>3 Werden Gräber der Klassen FE und FU für 40 Jahre gemietet, ist eine einmalige Verlängerung um 20 Jahre möglich.</p>	

<p>Art. 24 Räumung der Gräber</p> <p>1 Nach Ablauf der in Art. 23 festgesetzten Ruhefristen steht der Gesundheitskommission das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen. Die Aufhebung der Gräber ist im amtlichen Publikationsorgan sowie im Kantonalen Amtsblatt bekanntzugeben. Den Angehörigen wird gleichzeitig eine Frist von 2 Monaten zur Entfernung der Gräbmäler und Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt der Friedhofvorsteher das Räumen der Gräber ohne Entschädigungspflicht</p> <p>2 Den Angehörigen ist auf Wunsch und gegen Entrichtung der Ausgrabungsgebühr die Aschurne auszuhändigen.</p>	<p>Art. 24 Räumung der Gräber</p> <p>1 Nach Ablauf der in Art. 23 festgesetzten Ruhefristen steht dem Stadtrat das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen. Die Ankündigung zur Aufhebung der Gräber ist mindestens drei Monate vor der Räumung im amtlichen Publikationsorgan sowie den Angehörigen, soweit deren Adressen bekannt sind, schriftlich bekanntzugeben.</p> <p>2 Den Angehörigen wird gleichzeitig eine Frist bis zur Aufhebung der Gräber zur Entfernung der Gräbmäler und Pflanzen eingeräumt. Werden Grabzeichen und Grabschmuck nicht abgeholt, kann der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin darüber verfügen. Den Angehörigen wird keine Entschädigung entrichtet.</p> <p>2 Urnen werden den Angehörigen auf Wunsch ausgehändigt.</p>	<p>Die Gebühren einer Bestattung regelt die BesV abschliessend.</p>
<p>Art. 25 Exhumierung von Leichen</p> <p>Für die Ausgrabung einer Leiche wird auf § 41 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen verwiesen.</p>	<p>Art. 25 aufgehoben</p>	<p>§36 BesV regelt abschliessend</p>
<p>Art. 26 Exhumierung von Urnen</p> <p>Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Friedhofvorstehers. Dafür ist eine von der Gesundheitskommission festzusetzende Gebühr zu entrichten.</p>	<p>Art. 26 aufgehoben</p>	<p>In Art 24 Ziff. 2 geregelt</p>
<p>Art. 27 Familiengräber</p> <p>1 Auf dem Friedhof sind besondere Abteile für Familien-Erdbestattungs- (6 m²) und Familien-Urnengräber (4 m²) vorgesehen. Diese Plätze werden an Interessenten vermietet.</p> <p>2 Die Mietgebühren für Familiengräber werden durch die Gesundheitskommission festgesetzt.</p>	<p>Art. 27 Familiengräber</p> <p>1 Auf dem Friedhof sind besondere Abteile für Familien-Erdbestattungs- (6 m²) und Familien-Urnengräber (4 m²) vorgesehen. Diese Plätze werden an Interessenten vermietet.</p> <p>2 Die Mietgebühren für Familiengräber werden durch den Stadtrat festgesetzt.</p>	

<p>Art. 28 Benützensrecht für Familiengräber</p> <p>1 Das Benützensrecht steht dem Mieter, dem Ehegatten und deren Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie zu.</p> <p>2 Für Nicht-Blutsverwandte ist eine Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich.</p> <p>3 Die Weitervermietung bzw. die Abtretung von Grabplätzen an Dritte ist den Mietern von Familiengräbern untersagt.</p>	<p>Art. 28 Benützensrecht für Familiengräber</p> <p>1 Das Benützensrecht steht dem Mieter bzw. dem Erbberechtigten, dem Ehegatten und deren Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie zu.</p> <p>2 aufgehoben</p> <p>3 Die Weitervermietung bzw. die Abtretung von Grabplätzen an Dritte ist den Mietern von Familiengräbern untersagt.</p>	<p>Nicht mehr zeitgemäss</p>
<p>Art. 29 Unterhalt und Bepflanzung der Familiengräber</p> <p>Die Mieter von Familiengräbern (Kl. FE und FU) werden verpflichtet, zusammen mit dem Grabplatzvertrag, bei der Friedhofverwaltung eine Vorauszahlung für eine angemessene Bepflanzung und den Grabunterhalt für die gesamte Dauer des Familiengrabes zu leisten. Für die Vorauszahlung für 40 oder 60 Jahre wird ein Rabatt von 20% gewährt.</p>	<p>Art. 29 Unterhalt und Bepflanzung der Familiengräber</p> <p>Die Mieter von Familiengräbern (Kl. FE und FU) werden verpflichtet, zusammen mit dem Grabplatzvertrag, auf dem Bestattungsamt eine Vorauszahlung für eine angemessene Bepflanzung und den Grabunterhalt für die gesamte Dauer des Familiengrabes zu leisten. Für die Vorauszahlung für 40 oder 60 Jahre wird ein Rabatt von 20% gewährt.</p>	
<p>Art. 30 Bepflanzung der Friedhofanlage</p> <p>Die gärtnerische Ausgestaltung der Friedhofanlage ist ausschliesslich Aufgabe der Stadt.</p>	<p>Art. 30 Bepflanzung der Friedhofanlage</p> <p>Die gärtnerische Ausgestaltung der Friedhofanlage ist ausschliesslich Aufgabe der Stadt.</p>	
<p>Art. 31 Unterhalt der Reihengräber/Grundtaxe</p> <p>Den Unterhalt der Reihengräber (Kl. A, C und D) besorgt das Friedhofpersonal. Für diese Arbeiten bezahlen die Angehörigen eine jährliche Grundtaxe.</p>	<p>Art. 31 Unterhalt der Reihengräber/Grundtaxe</p> <p>Den Unterhalt der Reihengräber (Kl. A, C und D) besorgt das Friedhofpersonal. Für diese Arbeiten bezahlen die Angehörigen die Grundtaxe für die gesamten 20 Jahre im Voraus. In Ausnahmefällen kann eine Ratenzahlung von höchstens 5 Raten vereinbart werden.</p>	

<p>Art. 32 Bepflanzung der Reihengräber</p> <p>1 Die Bepflanzung der Reihengräber (Kl. A, C und D) ist Sache der Angehörigen. Diese Arbeiten können gegen Kostenverrechnung dem Friedhofspersonal übertragen werden. Die Verrechnung erfolgt jährlich, oder es kann beim Zivilstandswesen/Bestattungsamt eine Vorauszahlung für die ganze Grabdauer geleistet werden. Bei Vorauszahlung für 20 Jahre wird ein Rabatt von 10% gewährt.</p> <p>2 Für Nichteinwohner (Art. 6 Abs. 2 und Art. 9) ist die Vorauszahlung für die gesamte Grabdauer zur finanziellen Absicherung zwingend.</p>	<p>Art. 32 Bepflanzung der Reihengräber</p> <p>1 Die Bepflanzung der Reihengräber (Kl. A, C und D) ist Sache der Angehörigen. Für eine Bepflanzung durch das Friedhofspersonal bezahlen die Angehörigen für die gesamten 20 Jahre im Voraus. In Ausnahmefällen kann eine Ratenzahlung von höchstens 5 Raten vereinbart werden. Bei Vorauszahlung für 20 Jahre wird ein Rabatt von 10% gewährt</p> <p>2 aufgehoben</p>	<p>Bereits in Art. 9 Ziff. 2 geregelt</p>
<p>Art. 33 Urnennischen</p> <p>1 Für die Beisetzung von Aschenurnen steht eine Urnennischenanlage zur Verfügung. Einzelnischen dieser Anlage bieten Platz für zwei Urnen.</p> <p>2 Urnennischen werden für die Dauer von 20 Jahren vermietet.</p>	<p>Art. 33 Urnennischen</p> <p>1 Für die Beisetzung von Aschenurnen steht eine Urnennischenanlage zur Verfügung. Einzelnischen dieser Anlage bieten Platz für zwei Urnen.</p> <p>2 Urnennischen werden für die Dauer von 20 Jahren vermietet.</p>	
<p>Art. 34 Gemeinschaftsgrab</p> <p>1 Für die namenlose Beisetzung von Aschenurnen besteht ein Gemeinschaftsgrab.</p> <p>2 Auf Wunsch der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen können Urnen in dieser Grabstätte beigesetzt werden.</p>	<p>Art. 34 Gemeinschaftsgrab</p> <p>1 Für die namenlose Beisetzung von Aschenurnen besteht ein Gemeinschaftsgrab.</p> <p>2 Auf Wunsch der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen können Urnen in dieser Grabstätte beigesetzt werden.</p> <p>3 Auf Wunsch besteht die Möglichkeit einer Namensnennung auf der Schrifttafel. Die Kosten für eine Beschriftung tragen die Angehörigen.</p>	

<p>IV. Grabmäler</p> <p>Art. 35 Bewilligungspflicht</p> <p>1 Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung des Friedhofvorstehers gestattet. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten ihrer Eigentümer entfernt werden.</p> <p>2 Ebenso behält sich die Gesundheitskommission vor, Grabmäler, die den Vorschriften oder der erteilten Bewilligung nicht entsprechen, zurückzuweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Eigentümer entfernen zu lassen.</p>	<p>IV. Grabmäler</p> <p>Art. 35 Bewilligungspflicht</p> <p>1 Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin gestattet. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten ihrer Eigentümer entfernt werden.</p> <p>2 Ebenso behält sich der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin vor, Grabmäler, die den Vorschriften oder der erteilten Bewilligung nicht entsprechen, zurückzuweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Eigentümer entfernen zu lassen</p>	
<p>Art. 36 Genehmigungsverfahren</p> <p>1 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten sind dem Friedhofvorsteher zwei Zeichnungen im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen unter Angabe des zu verwendenden Materials, seiner Bearbeitungsweise, der Beschriftung, der Masse, des Namens des Auftraggebers und des Erstellers. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftproben, Zeichnungen 1:1 und für figürliche Arbeiten Modelle vorzulegen.</p> <p>2 Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden durch den Friedhofvorsteher abgegeben.</p> <p>3 Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen in schriftlich begründeter Form an die Gesundheitskommission rekuriert werden.</p>	<p>Art. 36 Genehmigungsverfahren</p> <p>1 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Friedhofvorsteher/der Friedhofvorsteherin eine Zeichnung im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen unter Angabe des zu verwendenden Materials, seiner Bearbeitungsweise, der Beschriftung, der Masse, des Namens des Auftraggebers und des Erstellers. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftproben, Zeichnungen 1:1 und für figürliche Arbeiten Modelle vorzulegen.</p> <p>2 aufgehoben</p> <p>3 Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin kann innert 30 Tagen in schriftlich begründeter Form an den Stadtrat rekuriert werden.</p>	

<p>Art. 37 Errichtung</p> <p>1 Auf Erdbestattungsgräbern dürfen Grabmäler in der Regel nicht früher als zwölf Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofvorsteher.</p> <p>2 Das Setzen darf nur in Gegenwart des Friedhofpersonals erfolgen. Die schriftliche Bewilligung ist dem Friedhofpersonal vorzuweisen.</p> <p>3 An Samstagen, Sonntag, Feiertagen und an Vortagen gesetzlicher Feiertage dürfen auf dem Friedhof keine solchen Arbeiten ausgeführt werden, es sei denn, der Friedhofvorsteher erteile dazu ausdrücklich die Bewilligung. Bei nasser Witterung und bei gefrorener Erde dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.</p>	<p>Art. 37 Errichtung</p> <p>1 Auf Erdbestattungsgräbern dürfen Grabmäler in der Regel nicht früher als zwölf Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin.</p> <p>2 Das Setzen darf nur in Gegenwart des Friedhofpersonals erfolgen. Die schriftliche Bewilligung ist dem Friedhofpersonal vorzuweisen.</p> <p>3 An Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und an Vortagen gesetzlicher Feiertage dürfen auf dem Friedhof keine solchen Arbeiten ausgeführt werden, es sei denn, der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin erteile dazu ausdrücklich die Bewilligung. Bei nasser Witterung und bei gefrorener Erde dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.</p>	
<p>Art. 38 Unterhalt und Haftung</p> <p>Die Stadt übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch fehlerhaftes Versetzen der Grabmäler, durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen seitens Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen.</p>	<p>Art. 38 Unterhalt und Haftung</p> <p>Die Stadt übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch fehlerhaftes Versetzen der Grabmäler, durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen seitens Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen.</p>	
<p>Art. 39 Verfügungsbeschränkung</p> <p>Sobald Grabmäler aufgestellt sind, dürfen sie nur noch mit Bewilligung der Gesundheitskommission entfernt oder versetzt werden.</p>	<p>Art. 39 Verfügungsbeschränkung</p> <p>Sobald Grabmäler aufgestellt sind, dürfen sie nur noch mit Bewilligung des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin entfernt oder versetzt werden.</p>	

<p>Art. 40 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler</p> <p>1 Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.</p> <p>2 Für Grabdenkmäler sind neben Holz und Schmiedeisen Natursteine zulässig. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sind in guter künstlerischer oder handwerklicher Art auszuführen.</p>	<p>Art. 40 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler</p> <p>1 Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.</p> <p>2 Für Grabdenkmäler sind neben Holz und Schmiedeisen Natursteine zulässig. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sind in guter künstlerischer oder handwerklicher Art auszuführen.</p>	
<p>Art. 41 Unstatthafte Grabmäler</p> <p>1 Im Interesse einer ruhig wirkenden und guten Gesamtgestaltung des Friedhofes sind nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zement und Kunststeine; – Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien. <p>2 Für Holzgrabzeichen darf als Metall-Abschirmung nur Kupfer verwendet werden.</p>	<p>Art. 41 Unstatthafte Grabmäler</p> <p>1 Im Interesse einer ruhig wirkenden und guten Gesamtgestaltung des Friedhofes sind nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zement und Kunststeine; – Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien. <p>2 aufgehoben</p>	
<p>Art. 42 Grablampen/Weihwassergefäße</p> <p>1 Grablampen und Weihwassergefäße werden nur toleriert, wenn sie lose eingesteckt oder auf einen höchstens 10 cm dicken Sockel montiert sind.</p> <p>2 Pro Reihengrab wird nur eine Lampe oder ein Weihwassergefäß bewilligt. Grablampen mit integriertem Weihwassergefäß sind zulässig. Die maximale Gesamthöhe beträgt 40 cm.</p>	<p>Art. 42 Grablampen/Weihwassergefäße</p> <p>1 Grablampen und Weihwassergefäße werden nur toleriert, wenn sie lose eingesteckt oder auf einen höchstens 10 cm dicken Sockel montiert sind.</p> <p>2 Pro Reihengrab wird nur eine Lampe oder ein Weihwassergefäß bewilligt. Grablampen mit integriertem Weihwassergefäß sind zulässig. Die maximale Gesamthöhe beträgt 40 cm.</p>	

<p>Art. 43 Masse der Grabmäler Klasse A, D und C</p> <p>Siehe Anhang</p>	<p>Art. 43 Masse der Grabmäler Klasse A, D und C</p> <p>Siehe Anhang</p>	
<p>Art. 44 Masse der Grabmäler Klasse FE und FU</p> <p>Siehe Anhang</p>	<p>Art. 44 Masse der Grabmäler Klasse FE und FU</p> <p>Siehe Anhang</p>	
<p>Art. 45 Urnennischen</p> <p>Klasse E: Urnennischen</p> <p>Die Urnennischen werden von der Gemeinde mit einer einheitlich gestalteten und beschrifteten Abdeckplatte versehen. Die Kosten für die Beschriftung dieser Abdeckplatte gehen zulasten des jeweiligen Mieters.</p>	<p>Art. 45 Urnennischen</p> <p>Klasse E: Urnennischen</p> <p>Die Urnennischen werden von der Gemeinde mit einer einheitlich gestalteten und beschrifteten Abdeckplatte versehen. Die Kosten für die Beschriftung dieser Abdeckplatte gehen zulasten des jeweiligen Mieters.</p>	
<p>V. Ordnungsvorschriften</p> <p>Art. 46 Öffnungszeiten des Friedhofs</p> <p>Der Friedhof ist täglich geöffnet und soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden.</p>	<p>V. Ordnungsvorschriften</p> <p>Art. 46 Öffnungszeiten des Friedhofs</p> <p>Der Friedhof ist täglich geöffnet und soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden.</p>	
<p>Art. 47 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen; insbesondere ist dabei zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Es sind die Anbindevorrichtungen ausserhalb des Friedhofs zu benützen; – das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt, ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Park-, Sport- und Grünanlagen und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen; 	<p>Art. 47 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen; insbesondere ist dabei zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Es sind die Anbindevorrichtungen ausserhalb des Friedhofs zu benützen; – das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt, ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Park-, Sport- und Grünanlagen und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen; 	

<ul style="list-style-type: none"> – den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten; – der Friedhofvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. 	<ul style="list-style-type: none"> – den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten; <p>der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.</p>	
<p>Art. 48 Rechtsmittel und Strafbestimmungen</p> <p>1 Gegen Verfügungen des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an die Gesundheitskommission rekurriert werden.</p> <p>2 Gegen Beschlüsse der Gesundheitskommission kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat Horgen rekurriert werden.</p> <p>3 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Beschlüsse bzw. Verfügungen, welche die Gesundheitskommission oder der Friedhofvorsteher aufgrund dieser Verordnung erlassen, werden mit Busse oder Haft geahndet.</p>	<p>Art. 48 Rechtsschutz</p> <p>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem kantonalen Recht.</p>	
<p>Art. 49 Inkrafttreten</p> <p>1 Diese Verordnung tritt auf den 1. August 1992 in Kraft</p> <p>2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Adliswil vom 1. Juni 1962 aufgehoben.</p>	<p>Art. 49 Inkrafttreten</p> <p>1 Diese Verordnung tritt am XX in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 1. Juli 1992</p>	

Anhang

Art. 43 / Alt

Art. 43 Masse der Grabmäler Klasse A, D und C

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler betragen:

Klasse A: Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre

	Max.-Höhe cm	Max.-Breite cm.	Max.-Länge cm	Min.-Dicke cm.
Steine	100 * 85	55 * 60		12 12
Holz- oder Eisenkreuze, Plastiken	120	65		
Kreuze aus Naturstein	110	65		12
Stelen	120	25-30		
Liegende Platten		45	60	6

* Diese Massfestsetzung ist so zu verstehen, dass Grabzeichen mit 100 cm Höhe max. 55 cm breit sein dürfen. Bei Reduzierung der Höhenmasse kann die Breite im gleichen Verhältnis bis zu 60 cm erweitert werden.

Klasse D: Urnen-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre

	Max.-Höhe cm	Max.-Breite cm.	Max.-Länge cm	Min.-Dicke cm.
Steine	80 * 70	45 * 55		12 12
Holz- oder Eisenkreuze, Plastiken	90	50		
Kreuze aus Naturstein	90	50		12
Stelen	100	25		
Liegende Platten		50	40	6

Diese Massfestsetzung ist so zu verstehen, dass Grabzeichen mit 80 cm Höhe max. 45 cm breit sein dürfen. Bei Reduzierung der Höhenmasse kann die Breite im gleichen

Verhältnis bis zu 55 cm erweitert werden.

Klasse C: Erdbestattungs- und Urnenreihengräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr

	Max.-Höhe cm	Max.-Breite cm.	Max.-Länge cm	Min.-Dicke cm.
Steine	60	35		8
Kreuze	70	35		
Liegende Platten		35	40	6

1 Schmiedeiserne Kreuze und Holzgrabzeichen usw. können auf Natursteinsockel gestellt werden. Der sichtbare Teil des Sockels wird in die zulässige Gesamthöhe eingerechnet.

2 Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden.

3 Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen. Der Messpunkt für die Höhe der Grabmäler wird vom Friedhofpersonal mit Profilen bezeichnet.

4 Der Hersteller kann seinen Namen nur an der Seitenfläche des Grabmals in unauffälliger Weise eingravieren.

Art. 43 / Neu

Art. 43 Masse der Grabmäler Klasse A, D und C

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler betragen:

~~Klasse A: — Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre~~

Erdbestattungen: **Klasse A**

Stehend: Die Summe aus Höhe und Breite darf 135 cm nicht überschreiten. Min. Dicke 12 cm, max. Breite 80% der Grabbreite

Liegeplatten: max. Länge 60 cm, max. Breite 45 cm, min. Dicke 10 cm

Kindergräber: **Klasse C**

Stehend: Die Summe aus Höhe und Breite darf 110 cm nicht überschreiten. Min. Dicke 10 cm, max. Breite 80% der Grabbreite

Liegeplatten: Max. Länge 40 cm, max. Breite 35 cm, min. Dicke 10 cm

Urnengräber: **Klasse D**

Stehend: Die Summer aus Höhe und Breite darf 135 cm nicht überschreiten. Min. Dicke 12 cm, max. Breite 80% der Grabbreite

Liegeplatten: Max. Länge 50 cm, max. Breite 40 cm, min. Dicke 10 cm

1 Schmiedeiserne Kreuze und Holzgrabzeichen usw. können auf Natursteinsockel gestellt werden. Der sichtbare Teil des Sockels wird in die zulässige Gesamthöhe eingerechnet.

- 2 Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden.
- 3 Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen. ~~Der Messpunkt für die Höhe der Grabmäler wird vom Friedhofpersonal mit Profilen bezeichnet.~~
- 4 Der Hersteller kann seinen Namen nur an der Seitenfläche des Grabmals in unauffälliger Weise eingravieren.

Art. 44 / Alt

Art. 44 Masse der Grabmäler Klasse FE und FU

Klasse FE und FU: Erdbestattungsfamiliengräber und Urnen-Familiengräber

1 Die Familiengrabstätten verlangen eine der besonderen Örtlichkeit angepasste Gestaltung.

2 Für Höhe, Breite und Stellung des Grabmals sind Lage und Ausmass des Grabplatzes massgebend. Die Masse sind von Fall zu Fall mit dem Friedhofvorsteher/**der Friedhofvorsteherin** zu vereinbaren, wobei im allgemeinen folgende Masse als Richtlinien dienen:

	Max.-Höhe cm	Max.-Breite cm.	Min.-Dicke cm.
bei horizontalem Abschluss	110 cm	60 % der Grabbreite	20 cm
Plastiken Kreuze und Stelen	180 cm	60 % der Grabbreite	20 cm
Liegende Platten Länge	120 cm	60 cm	10 cm

Art. 44 / Neu

Art. 44 Masse der Grabmäler Klasse FE und FU

Klasse FE und FU: Erdbestattungsfamiliengräber und Urnen-Familiengräber

1 Die Familiengrabstätten verlangen eine der besonderen Örtlichkeit angepasste Gestaltung.

2 Für Höhe, Breite und Stellung des Grabmals sind Lage und Ausmass des Grabplatzes massgebend. Die Masse sind von Fall zu Fall mit dem Friedhofvorsteher/**der Friedhofvorsteherin** zu vereinbaren, wobei im allgemeinen folgende Masse als Richtlinien dienen:

	Max.-Höhe cm	Max.-Breite cm.	Min.-Dicke cm.
Stehendes Grabmal in Blockform, Querformat	110 cm	80 % der Grabbreite	20 cm
Stehendes Grabmal in Blockform, Hochformat	150 cm	90 cm	20 cm
Plastiken, Kreuze und Stelen	180 cm	60 % der Grabbreite	20 cm
Liegende Platten Länge	120 cm	70 cm	15 cm